

S. 250—257). Die Beziehungen zwischen den beiden großen Gegenspielern Rainald von Dassel und Johannes von Salisbury werden herausgearbeitet, wie sie in Johannes' Aufzeichnungen erscheinen. Die neuerliche Ansicht, daß Rainald bereits bei seinem ersten Auftreten in der Politik auf dem Konzil von Reims ein Konzilsdekret zu Fall gebracht habe, wird widerlegt. Obgleich Johannes in stärkstem Gegensatz zu Rainald steht, wird er ihm doch als dem „gewandten und instinktstärkeren Diplomaten“ gerecht. A. R.

Adalbert Erler, Die ronalischen Gesetze des Jahres 1158 und die oberitalienische Städtefreiheit (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 127—149). Im Verlauf einer scharfsinnig geführten Untersuchung gelangt E. zu überraschenden Ergebnissen: Die angeblich erzwungene und erniedrigende Unterwerfung Mailands im Sept. 1158 stellt in Wahrheit ein abgekartetes Spiel zwischen dem Kaiser und der Stadt dar, das dieser im Zusammenwirken mit dem Kaiser die Vormacht im Kreise der lombardischen Städte erhalten, jenem aber zur Willfährigkeit eben dieser Städte verhelfen sollte. Auf dem Reichstag zu R. wurde die Bestimmung über die „potestas constituendorum magistratuum“ absichtlich unklar gefaßt, um dem Kaiser jederzeit ein Verfahren nach dem politischen Gebot der Stunde zu gestatten, und von Mailand im Glauben an die fortwauernde Gültigkeit des September-Vertrages für sich selbst den anderen Städten zur Annahme empfohlen. Die eigensüchtige Haltung Mailands rächte sich, als der Kaiser nach der Einsetzung seiner „potestates“ in den übrigen Städten auch bei der Behandlung Mailands keine Ausnahme in der Anwendung der r. Beschlüsse machte. Die Untersuchung unterstreicht die Bedeutung der r. Gesetze als „politische Akte im Gewande des Rechts“ D. v. G.

Albert Lang, Rhetorische Einflüsse auf die Behandlung des Prozesses in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts (Festschrift E. Eichmann 1940 S. 69—97). Neben das Bestreben, den kanonischen Prozeß auf Grund des römischen Rechtes auszubauen, trat zeitweise die Tendenz, auch die Anleitungen der ciceronianischen Rhetorik dafür nutzbar zu machen, insbesondere die rhetorische Beweislehre in die Behandlung des kanonischen Prozesses einzubauen. Das wird bewiesen durch ein Kapitel der Summa Sicards von Cremona und durch eine hierauf beruhende und ebenfalls noch dem ausgehenden 12. Jh. angehörende Schrift „Perpendiculum iuris canonici“, von Kuttner „Traktat De praesumptionibus“ genannt. Aufgenommen wurde vor allem das System der „status“ (Streitfälle) und der „loci“ (Gesichtspunkte für die Behandlung), ferner Vorschriften für die Gesetzesinterpretation und für den Epilog. C. C.

Georg Schreiber, Prämonstratenserkultur des 12. Jahrhunderts (Analecta Praemonstratensia 16, 1940, S. 41—107; 17. 1941,